

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 26 vom 24. Juni 2014

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles

gemäß § 3a i. V. m. § 3c UVPG

vorläufige Maßnahmen zum Hochwasserschutz für die Saalach

und den Freilassing Mühlbach bei der Bundesstraße B 20 1

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles

gemäß § 3a i. V. m. § 3c UVPG

vorläufige Maßnahmen zum Hochwasserschutz für die Saalach

und den Freilassing Mühlbach bei der Bundesstraße B 20

Die Stadt Freilassing beabsichtigt folgende vorläufige Maßnahmen zum Hochwasserschutz für die Saalach und den Freilassing Mühlbach bei der Bundesstraße B 20:

- a) Erhöhung des Feldweges auf 416,70 m üNN auf einer Länge von ca. 145 m entlang der Ostseite der Bundesstraße B 20 bis zum Schnitt 2-2. Der Feldweg wird anschließend bis zum Schnitt 1-1 auf die Höhe des bestehenden Feldweges abgesenkt.
- b) Erstellung einer Spundwand mit Oberkante auf 416,70 m üNN auf einer Länge von ca. 120 m mit Anschluss an den südlichen Bahndamm der Bahnstrecke 5703 Rosenheim-Freilassing-Salzburg. Die 2 Durchfahrten werden im Hochwasserfall verschlossen.
- c) Errichtung von Betonmauern mit einer Höhenlage von 416,70 m üNN zwischen dem nördlichen Bahndamm beim zweigliedrigen Bahnviadukt und der Zollhausstraße. Die ca. 5,0 m breite Durchfahrt wird im Hochwasserfall mit mobilen Damm-balken aus Aluminiumstrangpressprofilen inklusive Dichtungssystemen verschlossen.

Für die Hochwasserschutzmaßnahmen als Gewässerausbau wurde eine Plangenehmigung nach § 67 Abs. 2 Satz 3 und 1 und § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Gemäß § 3a Satz 1 und § 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG), wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 17. Juni 2014
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat
